

Testatsexemplar
über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

und

des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021

der

Berlin Energie Netz und Service GmbH
Berlin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

RMS Nordrevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ernst-Reuter-Platz 10
10587 Berlin

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
Bilanz zum 31.12.2021	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2021	2
Anhang für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021	3 - 10
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021	11 - 21
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	22 - 25
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	26

**Berlin Energie Netz und Service GmbH
Berlin**

Bilanz zum 31.12.2021

Aktivseite	31.12.2021	31.12.2020	Passivseite	31.12.2021	31.12.2020
	Euro	Euro		Euro	Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Sachanlagen	2.939,00	0,00	II. Kapitalrücklage	8.144,16	8.144,16
			III. Verlustvortrag	-8.144,16	-8.144,16
			IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	110.067,01	0,00
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Vorräte			Sonstige Rückstellungen	46.298,50	17.080,00
unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	14.730,84	20.199,15			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	433.396,92	115.297,94	1. Verbindlichkeiten aus erhaltene Anzahlungen	17.947,61	17.142,26
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 433.396,92 (Euro 115.297,94)</i>			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	200.654,96	97.078,65
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	26.848,32	0,00	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 200.654,96 (Euro 97.078,65)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 26.848,32 (Euro 0,00)</i>			3. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	37.941,55
3. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	274,00	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 37.941,55)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 274,00)</i>			4. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Zuschussgeber	260.086,68	260.086,68
	460.245,24	115.571,94	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 260.086,68 (Euro 260.086,68)</i>		
III. Guthaben bei Kreditinstituten	490.412,38	528.578,35	5. sonstige Verbindlichkeiten	9.510,48	3.297,61
			<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 9.510,48 (Euro 3.297,61)</i>		
				488.199,73	415.546,75
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.291,67	0,00	D. Rechnungsabgrenzungsposten	300.053,89	206.722,69
	<u>969.619,13</u>	<u>664.349,44</u>		<u>969.619,13</u>	<u>664.349,44</u>

**Berlin Energie Netz und Service GmbH
Berlin**

**Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01. bis zum 31.12.2021**

	01.01. bis 31.12.2021	01.01. bis 31.12.2020
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	1.831.667,23	210.120,58
2. Erträge aus Zuschüssen	245.000,00	174.467,18
3. Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	-5.468,31	20.199,15
4. sonstige betriebliche Erträge	405,66	1.247,50
5. Materialaufwand	-1.190.333,27	-99.354,07
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-448.475,91	-173.959,43
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung <i>(davon für Altersversorgung EUR 0,00 (EUR 0,00))</i>	-101.079,43	-39.394,22
	-549.555,34	-213.353,65
7. Abschreibungen	-268,61	0,00
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-221.440,35	-93.326,69
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	110.007,01	0,00
10. Finanzergebnis	60,00	0,00
11. Ertragssteuer	0,00	0,00
12. Ergebnis nach Steuern / Jahresergebnis	<u>110.067,01</u>	<u>0,00</u>



Anhang
für das Geschäftsjahr
1. Januar – 31. Dezember 2021

Berlin Energie Netz und Service GmbH,

HRB 200219 B Amtsgericht Charlottenburg

Columbiadamm 10, D2

12101 Berlin

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeine Hinweise.....	3
2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
3 Erläuterungen zur Bilanz.....	4
3.1 Anlagevermögen.....	4
3.2 Vorräte	4
3.3 Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	4
3.4 Guthaben bei Kreditinstituten	4
3.5 Kapital	4
3.6 Rückstellungen	4
3.7 Verbindlichkeiten.....	4
3.8 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	5
4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	5
4.1 Umsatzerlöse	5
4.2 Erträge aus Zuschüssen	5
4.3 Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen.....	5
4.4 Sonstige betriebliche Erträge.....	5
4.5 Materialaufwand.....	5
4.6 Personalaufwand	5
4.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen	6
5 Sonstige Angaben.....	6
5.1 Anzahl der Mitarbeiter.....	6
5.2 Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat	6
5.3 Geschäftsführung.....	6
5.4 Nachtragsbericht.....	6
5.5 Honorare des Abschlussprüfers	7
5.6 Ergebnisverwendungsvorschlag	7

1 Allgemeine Hinweise

Die Berlin Energie Netz und Service GmbH (BE NuS GmbH) wurde am 22.08.2018 errichtet und am 02.10.2018 ins Handelsregister eingetragen (HRB 200219 B Amtsgericht Charlottenburg).

Der BE NuS GmbH wird nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie der „Hinweise für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen“ geführt und hat insbesondere auch die Bestimmungen des § 6 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes zu beachten.

Die Grundlage der Geschäftstätigkeit der BE NuS GmbH im Jahr 2021 war der von der Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan sowie die Beschlusslagen des Verwaltungsrates des Eigenbetriebes „Berlin Energie, Eigenbetrieb von Berlin“ (EB BE) gemäß den Sonderbestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften in der Fassung des BilRuG und dem GmbHG aufgestellt. Für die BE NuS GmbH werden gem. Gesellschaftsvertrag § 11 die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften angewandt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren nachfolgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Sachanlagevermögen wird mit den Anschaffungskosten bewertet. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von 800 € werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. direkt als Aufwand erfasst.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten und Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag angesetzt.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach § 249 Abs. 1 HGB. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) gebildet worden. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit den jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Anlageposten im Berichtsjahr 2021 ist in der Entwicklung des Anlagevermögens, beigefügt als Anlage zum Anhang, dargestellt.

3.2 Vorräte

Die Vorräte umfassen unfertige Leistungen in Höhe von T€ 14,7 (Vorjahr T€ 20,2), die noch nicht gegenüber den Auftraggebern abgerechnet werden konnten.

3.3 Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 433,4 (Vorjahr T€ 115,3) entfallen auf erbrachte Leistungen auf dem Gebiet des nachgelagerten Verteilungsnetzes und auf Leistungen für elektrische Ladeinfrastrukturen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen resultieren aus der Umsatzsteuerorganschaft mit dem Eigenbetrieb Berlin (EB BE).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

3.4 Guthaben bei Kreditinstituten

Das Guthaben bei Kreditinstituten weist zum 31.12.2021 einen Stand von T€ 490,1 (Vorjahr T€ 528,6) aus.

3.5 Kapital

Die BE NuS GmbH hat ein Stammkapital in Höhe von T€ 25,0 und einer Kapitalrücklage in Höhe von T€ 8,1 (Vorjahr T€ 8,1). Außerdem ergibt sich durch das negative Jahresergebnis 2018 ein Verlustvortrag in Höhe von T€ 8,1 (Vorjahr T€ 8,1). Das Jahresergebnis 2021 beträgt T€ 110,1 (Vorjahr T€ 0,0).

3.6 Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind Verpflichtungen für Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von T€ 9,4 (Vorjahr T€ 7,8), für die Archivierungspflichten in Höhe von T€ 4,7 (Vorjahr T€ 4,8), Personalrückstellungen in Höhe von T€ 15,6 (Vorjahr T€ 4,2) und sonstige Aufwendungen für Personal in Höhe von T€ 13,0 (Vorjahr T€ 0,00) sowie Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus lfd. Verträgen in Höhe von T€ 0,3 (Vorjahr T€ 0,3) enthalten.

Die Rückstellung für Archivierungskosten hat eine Laufzeit von über einem Jahr und wurde gemäß § 253 Abs. 6 HGB abgezinst.

3.7 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Berlin aus den noch nicht verbrauchten Zuschüssen in Höhe von T€ 260,1 (Vorjahr T€ 260,1), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 200,7 (Vorjahr T€ 97,1), Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus der Umsatzsteuerorganschaft in Höhe von T€ 0,00 (Vorjahr T€ 37,9), aus erhaltene Anzahlungen in Höhe von T€ 17,9 (Vorjahr T€ 17,1) sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 9,5 (Vorjahr T€ 3,3).

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

3.8 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von T€ 300,1 (Vorjahr T€ 206,7) ergibt sich aufgrund der Zahlung des Netzbudgets des Jahres 2021 für den Betrieb des Stromnetzes auf dem Flughafen Tempelhof, der abgerechneten Leistungen und dem verbleibenden Übertrag auf 2022.

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen in Höhe von T€ 1.243,5 (Vorjahr T€ 0,00) Erlöse aus dem Betrieb als Pächter und Betriebsführer des nachgelagerten Verteilnetzes auf dem ehemaligen Flughafen Tempelhof ab dem 01.01.2021, mit T€ 483,8 (Vorjahr: T€ 85,3) Leistungen für elektrische Ladeinfrastrukturen für das Land Berlin, und in Höhe T€ 104,4 (Vorjahr: T€ 124,8) Leistungen für den Landesbetrieb Berlin Energie.

4.2 Erträge aus Zuschüssen

Die Erträge aus Zuschüssen enthalten die Zuschüsse des Landes Berlin zur Deckung von Aufwendungen.

4.3 Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen

Die Bestandsverminderung in Höhe von T€ -5,5 (Vorjahr Bestandserhöhung T€ 20,2) ergeben sich aufgrund noch nicht fertiggestellter Aufträge für elektrische Infrastrukturen.

4.4 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für den Jahresabschluss in Höhe von T€ 0,4 (Vorjahr T€ 1,3).

4.5 Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von T€ 1.190,3 (Vorjahr 99,4) entstand im Wesentlichen durch den ab 01.01.2021 bestehenden Betreiber- und Pachtvertrag für das nachgelagerte Verteilungsnetz auf dem ehemaligen Flughafenfeld Tempelhof sowie durch Dienstleistungen für elektrische Infrastrukturen und die Beschaffung von Ladeinfrastrukturen.

4.6 Personalaufwand

Der Personalaufwand enthält Löhne und Gehälter in Höhe von T€ 448,5 (Vorjahr: T€ 174,0) sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von insgesamt T€ 101,1 (Vorjahr: T€ 39,4).

4.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten

- Kosten für Vergabeverfahren, Rechts- und Beratungsdienstleistungen Dritter in Höhe von T€ 87,1 (Vorjahr T€ 11,4)
- Geschäftsbesorgungskosten in Höhe von T€ 56,7 (Vorjahr T€ 47,6)
- Raummiete und die Kosten für Bürokommunikation und –ausstattung in Höhe von T€ 24,0 (Vorjahr T€ 9,3)
- Kosten für Personaldienstleistungen in Höhe von T€ 22,5 (Vorjahr T€ 0,8)
- Abschluss-, Prüfungs- und Buchführungskosten in Höhe von T€ 19,1 (Vorjahr T€ 13,5)
- Kosten für Versicherungen und Beiträge in Höhe von 3,8 (Vorjahr T€ 2,9)
- Kosten für Fortbildungen in Höhe von T€ 2,2 (Vorjahr T€ 1,2)
- Übrige betriebliche Aufwendungen in Höhe von T€ 6,0 (Vorjahr T€ 6,5)

5 Sonstige Angaben

5.1 Anzahl der Mitarbeiter

Die BE NuS GmbH hat im Geschäftsjahr 2021 durchschnittlich 6,8 (Vorjahr: 3,25) Mitarbeiter beschäftigt. Ab dem 01.01.2022 sind bei der BE NuS GmbH 12 Mitarbeitende beschäftigt.

5.2 Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat

Die BE NuS GmbH ist in der Gesellschafterversammlung durch die Bevollmächtigte des Gesellschafters, der Berlin Energie Rekom GmbH (BE Rekom GmbH), vertreten. Dies war Frau Staatssekretärin Barbro Dreher bis zum 23.12.2021, gleichzeitig Vorsitzende des Verwaltungsrates des Eigenbetriebes Berlin Energie. Herr Staatssekretär Tino Schopf ist ab 23.12.2021 Vorsitzender des Verwaltungsrates des EB BE.

Die Gesellschafterversammlung hat bisher nicht beschlossen, einen Aufsichtsrat zu bestellen. Es bestehen gesonderte Verpflichtungen zur Erweiterung des Kataloges der zustimmungspflichtigen Geschäfte gemäß Gesellschaftervertrag, die zeit- und übergangsweise vom Verwaltungsrat des EB BE wahrgenommen werden und im Jahr 2021 auch wahrgenommen wurden.

5.3 Geschäftsführung

Geschäftsführer ist Herr Wolfgang Neldner.

Er ist gleichzeitig Geschäftsleiter des Landesbetriebes Berlin Energie (LB BE) und des EB BE, sowie Geschäftsführer des Gesellschafters, der Berlin Energie Rekom GmbH. Er ist auch Geschäftsführer der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH.

Der Geschäftsführer erhält keine Bezüge von der Gesellschaft.

5.4 Nachtragsbericht

Herr Staatssekretär Tino Schopf wurde, in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag, vom Gesellschafter, der BE Rekom GmbH, bevollmächtigt, die Belange des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wahrzunehmen.



5.5 Honorare des Abschlussprüfers

Das Prüfungshonorar für Abschlussprüfungsleistungen im Sinne des § 285 Nr. 17 a) HGB beträgt für das Geschäftsjahr 2021 T€ 6,8 (Vorjahr T€ 6,9). Weitere Leistungen im Sinne des § 285 Nr. 17 b) bis d) HGB wurden im Berichtsjahr durch den Abschlussprüfer nicht erbracht.

5.6 Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2021 von € 110.067,01 mit dem Verlustvortrag zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen.

Berlin, den 23.02.2022



Dipl.-Ing. Wolfgang Neldner
- Geschäftsführer -

**Berlin Energie Netz und Service GmbH
Berlin**

Anlagespiegel zum 31.12.2021

	Anschaffungs-, Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen										
II. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	3.207,61	0,00	3.207,61	0,00	268,61	0,00	268,61	2.939,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>3.207,61</u>	<u>0,00</u>	<u>3.207,61</u>	<u>0,00</u>	<u>268,61</u>	<u>0,00</u>	<u>268,61</u>	<u>2.939,00</u>	<u>0,00</u>



Lagebericht
für das Geschäftsjahr
1. Januar – 31. Dezember 2021

Berlin Energie Netz und Service GmbH,

HRB 200219 B Amtsgericht Charlottenburg

Columbiadamm 10, D2

12101 Berlin

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen des Unternehmens.....	3
1.1 Geschäftsmodell des Unternehmens.....	3
1.2 Ziele und Strategien.....	3
2 Wirtschaftsbericht	4
2.1 Politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
2.2 Geschäftsverlauf.....	5
2.3 Lage	7
2.3.1 Ertragslage.....	7
2.3.2 Finanzlage und Vermögenslage	8
2.3.3 Finanzlage.....	9
2.3.4 Gesamtaussage	9
3 Prognosebericht.....	9
4 Chancen- und Risikobericht.....	10

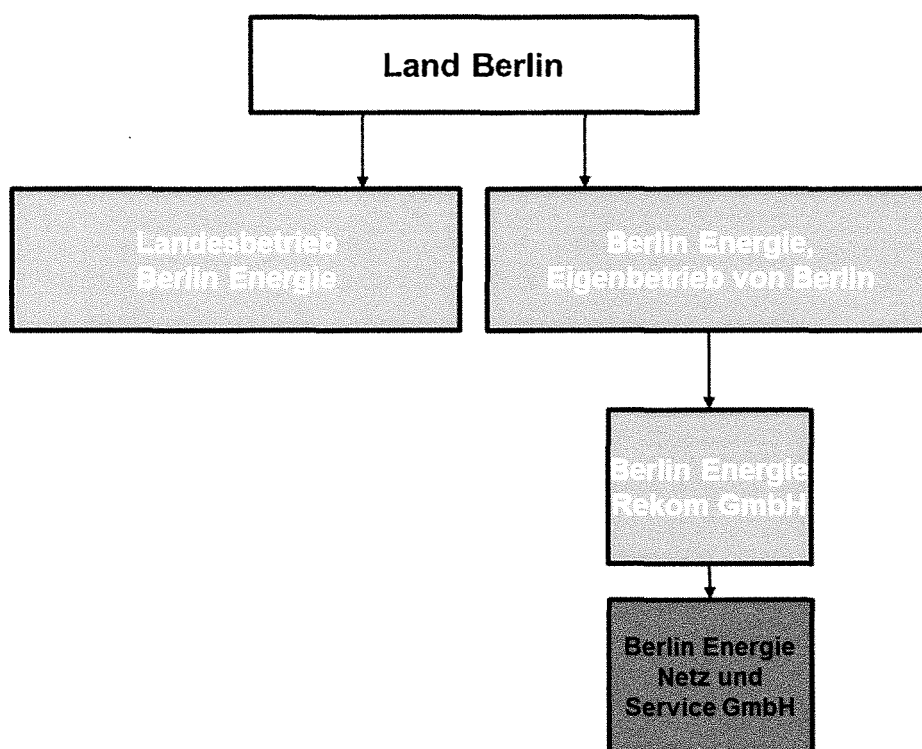
1 Grundlagen des Unternehmens

1.1 Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Berlin Energie Netz und Service GmbH (BE NuS GmbH) wurde am 22.08.2018 errichtet und am 02.10.2018 ins Handelsregister eingetragen (HRB 200219 B Amtsgericht Charlottenburg).

Alleiniger Gesellschafter der BE NuS GmbH ist die Berlin Energie Rekom GmbH (BE Rekom GmbH), Columbiadamm 10, D2, 12101 Berlin. Die BE NuS GmbH ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin errichtet worden. Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000 €.

Die Berlin Energie Gruppe (BE-Gruppe) hat die folgende Struktur:



1.2 Ziele und Strategien

Der Zweck der BE NuS GmbH besteht in der Vorbereitung und gegebenenfalls Umsetzung von Re-kommunalisierungen sowie der Ausübung des Regelbetriebes im Land Berlin auf dem Gebiet der Energieinfrastrukturen Strom, Gas und Fernwärme.

Die aktuelle Situation hat sich hinsichtlich der Aufgabenzuordnung zur Erreichung der Ziele geändert. Die Berlin Energie Rekom 2 GmbH als ehemaliges Mitglied der BE-Gruppe, vergl. Pkt.1.1, firmiert gemäß Beschlusslage des Abgeordnetenhauses ab Juni 2021 als neue „BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH“ (BEN GmbH).

Diese BEN GmbH erwarb im Zuge eines Share Deals, basierend auf den jeweiligen landesseitigen Genehmigungen, die Stromnetz Berlin GmbH. Damit war am 01.07.2021 die Re-kommunalisierung bei Strom beendet.

NP

Für die offenen Rekommunalisierungen bei Gas und Wärme hat sich unverändert, gemäß Beschlusslage des Verwaltungsrates, die BE-Gruppe bereit zu halten. Allerdings würde, ausgehend von der BGH-Beschlusslage, hierzu nicht mehr der LB BE eingesetzt, sondern die Berlin Energie Netz und Service GmbH (BE NuS GmbH). Dies gilt für den nach EnWG „normalen“ Fall des Netzüberganges (Assetdeal). Sollte es, auch bei anderen Rekommunalisierungen, zu anderen Übergangs- oder Kooperationsformen, wie beispielsweise zu einem Share Deal, kommen, stünde alternativ und mit sofortiger Verfügbarkeit die Berlin Energie Rekom GmbH (BE Rekom GmbH) als Finanzierungs- und Übernahme- oder Kooperationsgesellschaft zur Verfügung.

Das Unternehmen kann ferner den Betrieb, die Wartung und den Ausbau von energie- und nachrichtentechnischen (Netz-) Anlagen wahrnehmen. Ziel ist ein effizienter, umweltgerechter und sicherer Unternehmensbetrieb zur Umsetzung der Vorgaben des Landes Berlin bei der Daseinsvorsorge, dem Klimaschutz sowie der Stadt- und Wirtschaftsentwicklung. Dies dient auch der Stärkung der Bieter- und Betriebsfähigkeit der BE NuS GmbH.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

In der kontinuierlichen Fortführung der Entwicklungen der Vorjahre zum Klimaschutz, insbesondere zur **Transformation der Energiesysteme** hin zu dekarbonisierten Energieträgern, zur Energiewende und zur Energieeffizienz erfolgten auch 2021 umfangreiche Gesetzgebungen auf EU-, Bundes und Landesebene.

Nach grundlegenden Richtlinien und Verordnungen der EU u.a. zur systemkompatiblen Nutzung neuer Elektrizitätseinspeisungen, zur Nutzung aller Flexibilitäten, zur marktlichen Beschaffung von Systemdienstleistungen, zum beschleunigten Ausbau von regenerativen Energien, aber auch zum Schutz der IT-Systeme erfolgten dementsprechende Gesetzgebungen durch Bund und Land.

Neben dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind hier das IT-Sicherheitsgesetz 2.0, das Klimaschutzgesetz des Bundes sowie des Landes zu nennen. Sowohl im Klimaschutzgesetz des Bundes als auch im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz ist die **Klimaneutralität nun bis 2045** gesetzlich vorgegeben.

In Berlin ergaben sich neue Vorgaben für den beschleunigten **Bau von Photovoltaik-Anlagen** (PV-Anlagen), zum Berliner Energie- und Klimaschutzkonzept und zu den jeweiligen **Stadtentwicklungsplänen**, aber auch zur Gigabit-Strategie.

So ist es vorgegeben, dass bereits 2030 zur Umsetzung der Dekarbonisierung, eine PV-Einspeisung von 25 % (bezogen auf den Berliner Stromverbrauch), **was rund 4 GW** entspricht, erreicht werden soll. Konkreter wird das durch die Studie „Berlin Paris konform machen (BPKM)“ oder auch die Koalitionsvereinbarung des Landes Berlin untermauert. Gegenüber den Szenarioplanungen von Berlin von 2019 ist dies eine Verdopplung der Vorgabe für 2030, aber mit forcierten Aktivitäten erreichbar.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus SPD, Grüne und FDP enthält weitreichende notwendige energiepolitische Weichenstellungen für eine Erreichbarkeit der Klimaschutzziele für 2030 und 2045. Der besondere Fokus liegt hierbei auf einem deutlich **forcierten Ausbau der Erneuerbaren Energien** und der dafür notwendigen Voraussetzungen. Die Infrastruktur soll hierfür eine wichtige Rolle einnehmen.

Über einen verbrauchsnahe und dezentralen Ausbau der Stromnetze und durch Umsetzung des Prinzips „Nutzen statt Abregeln“ (im Rahmen der Sektorkopplungen) sollen Netzengpässe und teurer Netzausbau möglichst vermieden werden. Der entsprechend entstehende „Überschussstrom“ hingegen soll umgewandelt (P2x) oder dezentral gespeichert werden. Dieser „Überschussstrom“ wird in Berlin spätestens ab 2026 systematisch und tagtäglich mit zunehmenden Mengen auftreten.

Daraus ergibt sich die große Bedeutung der **Erhaltung der Gasnetze** und deren Transformation zu „Entsorgungs-“ und (Zwischenspeicher-) Rohrsystemen.

Bei der Wärme und den Wärmenetzen ist das Ziel der Nutzung von regenerativer Energie (beim Bund bis 2030 gleich 50 %) ebenfalls vorzugsweise durch integrierte Systeme aus Strom-Gas-Wärme zu erreichen. Noch wesentlicher ist der **freie Netzzugang** für jegliche dezentrale Einspeiser und die Transformation auf, für diese Entwicklung notwendige, Niedertemperaturwärmesysteme.

Seitens der EU-Verordnungen, sowie der neuen Koalitionsvereinbarungen wird übergreifend betont, dass es trotz der jeweiligen Systemtransformationen gelingen muss, eine unverändert hohe Energieversorgungssicherheit und eine robuste Systemstabilität zu garantieren.

Eine besondere Herausforderung war weiterhin die andauernde Corona-Pandemie sowie die Umsetzung einer Vielzahl von Bundes- und Landesvorschriften, insbesondere des neuen Infektionsschutzgesetzes.

2.2 Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf war 2021 ganz maßgeblich von der Umsetzung bzw. vorbereitenden Umsetzung der Ziele des Unternehmens gemäß Pkt. 1.2 geprägt.

Zum 01.07.2021 erfolgte – **bei Strom** – mit notarieller Beurkundung der Vollzug des Verkaufs der Stromnetz Berlin GmbH (SNB GmbH) seitens der Verkäuferin, der Vattenfall GmbH, und der Käuferin, der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH sowie die Bestätigung des Konzessionsvertrages Strom zwischen dem Land Berlin und der SNB GmbH. Die Rekommunalisierung des Stromnetzes ist damit umgesetzt worden.

Im Jahr 2021 erfolgten weitreichende Entscheidungen des BGH zur **Gaskonzession**, wonach einerseits die Konzession für das Gasverteilungsnetz unerwartet – und erstmals – direkt vom BGH vergeben wurde, andererseits grundsätzlich die Option einer Bewerbung durch landeszugehörige Einheiten, wie einem Landesbetrieb, die Grundlage entzogen wurde.

Dementsprechend erfolgte eine rückwirkende Aktivierung des Konzessionsvertrages bzw. des entsprechenden dazu vorliegenden Angebotes vom Altkonzessionär. Das Land Berlin ist gemäß BGH und aktueller Rechtslage berechtigt, von seinem vertraglichen Recht Gebrauch zu machen, diesen Gaskonzessionsvertrag mit der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB) im Jahr 2022 zu kündigen und zum 31.12.2024 zu beenden. Die BE-Gruppe steht, vertreten vorzugsweise durch **die BE NuS GmbH**, vorgabegemäß bereit, als landesseitiger Bewerber bei der noch offenen Rekommunalisierung des Gasnetzes mitzuwirken. Dies gilt, wie unter Pkt. 1.2 ausgeführt, auch für andere Optionen, wie beispielsweise Kooperationen und teilweise oder vollständige Vermögensübergänge.

Ausweislich des neuen Koalitionsvertrages hat sich an der Grundsituation, der angestrebten Rekommunalisierung, nichts geändert. Dies korrespondiert auch mit den zugehörigen Abstimmungen im zuständigen Verwaltungsrat des EB BE.

NP

Zum Wärmenetz sind verfahrensseitig noch keine Anforderungen bekannt. Die BE-Gruppe unter der Führung des LB BE bereitet sich vorsorglich und gemäß Geschäftsanweisung auf entsprechende (Konzessions-) Aktivitäten vor. Da hier die Restriktionen des BGH nicht einschlägig sind, bzw. sich die Anforderungen des EnWG explizit auf Strom- und Gasnetzbetreiber beziehen, gelten die Vorgaben der Geschäftsanweisung hinsichtlich Wärme / Wärmenetze für den LB BE weiterhin, zumal auch das Unbundling nur für Strom / Stromnetze und Gas / Gasnetze gilt.

Die BE NuS GmbH hat sich, insbesondere im Licht dieser neuen (für Strom- und Gasnetze geltenden Rechtsprechung des BGH) Entwicklung auch 2021, als fachbetrieblicher Netzdienstleister bzw. **Netzbetreiber** etabliert. Hierfür hat die BE NuS GmbH mit Unterstützung des LB BE und des EB BE im Jahr 2021 die Strukturen für die Umsetzung des Pachtvertrages für das Teil-Stromnetz auf dem Flughafengelände Berlin Tempelhof aufgebaut und ab dem 01.01.2021 die Betreiber- und Pächterverantwortung für dieses Netz übernommen. Außerdem wurde die Betriebsführung für das Teil-Stromnetz auf dem Flugfeld des Flughafens Berlin Tempelhof übernommen. Die BE NuS GmbH sichert gemäß Vorgabe der Energieaufsichtsbehörde, aber auch gemäß den technischen Erfordernissen, ab, dass beide Teilnetze als **einheitliches und nachgelagertes Verteilungsnetz (THF-Netz)**, mit Anschluss an das übergeordnete Stromverteilungsnetz der SNB GmbH, sicher betrieben und vorgehalten werden.

Ein besonderes Tätigkeitsfeld stellt die Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes für das THF- Netz und weitere Netzteile, wie das „Haus Netz“ der TP GmbH dar. Weit mehr als 100 Zählerleinrichtungen wurden im Auftrag regelkonform gewechselt.

Neben den Aktivitäten im unmittelbaren Netzbereich erfolgten umfassende geschäftliche Tätigkeiten für den Ausbau der E- Mobilität, gemeinsam mit der BIM GmbH und den Berliner Stadtwerken, sowie für die Instandhaltung von Netzen berlineigener Unternehmen. Erste vorbereitende Maßnahmen erfolgten zum perspektivischen Ausbau von P2x- Anlagen, speziell P2G.

Gemeinsam mit der BEN GmbH und deren Stromnetztochter der SNB GmbH erfolgten Anstrengungen zum beschleunigten Ausbau von EE-Anlagen, insbesondere der PV.

Gemeinsam mit dem LB BE erfolgten Aktivitäten mit Siemens zur modernen Überwachung und Steuerung von Netzen, beispielsweise dem THF- Netz, wie oben ausgeführt.

Zur durchgängigen Absicherung des KRITIS- und Geschäftsbetriebes erfolgten, je nach veränderter Pandemielage, adäquate Vorkehrungen, z.B. die Bereitstellung von FFP2-Masken für die Mitarbeitenden, die Organisation von (Schnell-)Testdurchführungen, die Nutzung von CO2-Messgeräten sowie die Dokumentation der Vorkehrungen (Logbuch, Leistungsnachweise, Anwesenheitsdokumentation, ab neuem IfSG auch Impf- und tägliche Testnachweisdokumentationen). Für die BE-Gruppe bestand, differenziert für die Betriebe, ein jeweiliges Hygienekonzept, dass laufend an die Pandemielage angepasst wurde. Es erfolgten entsprechende Organisationsanweisungen und fallbezogene Einzelentscheidungen.

Auf Grund der Zuordnung des EB BE zur Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) ist zusätzlich und gemäß Satzung deren Betriebe Aufsicht wirksam. Es werden Berichte über die wirtschaftliche Lage für die Aufsicht erstellt.

Mit Wirkung zum 31.05.2021 sind vier Mitarbeitende des EB BE sowie ein Mitarbeitender des LB BE zur BE NuS GmbH gewechselt. Ein weiterer Mitarbeitender des EB BE ist zum 01.01.2022 zur BE NuS GmbH gewechselt.

Große Anstrengungen wurden aufgewendet, um die Fachkunde aller Mitarbeitenden zu entwickeln. Dazu wurden wöchentliche Abstimmungen der (Elektro-) Fachkräfte, aber auch konkrete Weiterbildungen, insbesondere hinsichtlich entsprechender Schaltbefähigungen etabliert.

Den Anforderungen des Daten- und Arbeitsschutzes, einschließlich entsprechender Unterweisungen und Schutzmaßnahmen, wurde entsprochen.

2.3 Lage

Die Grundlage der Geschäftstätigkeit der BE NuS GmbH war satzungsgemäß der von der Gesellschafterversammlung bestätigte **Wirtschaftsplan für das Jahr 2021**.

Zur Absicherung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft kann die BE NuS GmbH Zuschüsse aus dem Berliner Landeshaushalt erhalten. Für die BE NuS GmbH besteht im Kapitel 1350 ein eigener Titel 68233.

Nachfolgend wird in Eckpunkten zur Lage des Unternehmens auf Basis des HGB-Ergebnisses berichtet.

2.3.1 Ertragslage

	01.01. – 31.12.2021 T€	01.01. – 31.12.2020 T€
Umsatzerlöse	1.831,7	210,1
Erträge aus Zuschüssen	245,0	174,5
Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen	-5,5	20,2
sonstige betriebliche Erträge	0,4	1,3
Materialaufwand	-1.190,3	-99,4
Personalaufwand	-549,6	-213,4
Abschreibungen	-0,3	0,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	-221,4	- 93,3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	110,0	0,0
Finanzergebnis	0,1	0,0
Ergebnis nach Steuern / Jahresergebnis	110,1	0,0

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen Erlöse aus dem Betrieb als Pächter und Betriebsführer des nachgelagerten Verteilnetzes auf dem ehemaligen Flughafen Tempelhof ab 01.01.2021 in Höhe von T€°1.243,5 und den erhöhten Dienstleistungen für das Land Berlin, vertreten durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH mit T€ 483,8 (Vorjahr: T€ 85,3) im Bereich der Ladeinfrastrukturen.

Die Erträge aus Zuschüssen enthalten die zur Deckung der Aufwendungen verwendeten Zuschüsse des Landes Berlin.

Np

Der Personalaufwand enthält Löhne und Gehälter in Höhe von T€ 448,4 (Vorjahr: T€ 174,0) sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge in Höhe von T€ 101,1 (Vorjahr: T€ 39,4). Die Steigerung resultiert aus der Personalaufstockung im Laufe des Jahres 2021 von 3 Mitarbeitenden am 31.12.2020 auf 10 Mitarbeitende zum 31.12.2021

Die Materialaufwendungen in Höhe von T€ 1.190,3 (Vorjahr T€ 99,4) erhöhten sich durch den Betrieb des nachgelagerten Verteilnetzes auf dem ehemaligen Flughafen Tempelhof, aus Dienstleistungen für elektrische Infrastrukturen sowie die Beschaffung von Ladeinfrastrukturen.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich von T€ 93,3 auf T€ 221,4 im Wesentlichen aufgrund der Erhöhung der Rechts- und Beratungsdienstleistungen (T€ 75,7); der Personaldienstleistungen (T€ 21,7) und der Kosten für Räume, Bürokommunikation und –ausstattung (T€ 14,7).

2.3.2 Finanzlage und Vermögenslage

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
AKTIVA		
Anlagevermögen	2,9	0,0
Umlaufvermögen	965,4	664,3
Rechnungsabgrenzungsposten	1,3	0,0
	<u>969,6</u>	<u>664,3</u>
PASSIVA		
Eigenkapital	135,1	25,0
Rückstellungen	46,3	17,1
Verbindlichkeiten	488,2	415,5
Rechnungsabgrenzungsposten	300,0	206,7
	<u>969,6</u>	<u>664,3</u>

Das Umlaufvermögen beinhaltet Forderungen aus Lieferung und Leistungen in Höhe von T€ 433,4 (Vorjahr T€ 115,3), Vorräte in Höhe von T€ 14,7 (Vorjahr T€ 20,2) und liquide Mittel in Höhe von T€ 490,4 (Vorjahr T€ 528,6).

Die Erhöhung des Eigenkapitals resultiert aus dem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 110,1 (Vorjahr T€ 0,0).

NE

Die Rückstellungen beziehen sich auf Personalrückstellungen und sonstige Personalverpflichtungen in Höhe von T€ 28,6 (Vorjahr 4,2), Verpflichtungen für den Jahresabschluss in Höhe von T€ 9,4 (Vorjahr T€ 7,8), Verpflichtungen für die Archivierung T€ 4,7 (Vorjahr T€ 4,8) sowie Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 3,6 (Vorjahr T€ 0,3).

Die Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Berlin aus den noch nicht verbrauchten Zuschüssen in Höhe von T€ 260,1 (Vorjahr T€ 260,1), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 200,6 (Vorjahr T€ 97,1), aus erhaltene Anzahlungen in Höhe von T€ 17,9 (Vorjahr T€ 17,1) sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 9,5 (Vorjahr T€ 3,3).

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von T€ 300,0 (Vorjahr T€ 206,7) ergibt sich aufgrund der Zahlungen des Netzbudgets 2021 für den Betrieb des Stromnetzes auf dem Flughafen Tempelhof und den Übertrag der offenen Leistungen nach 2022.

2.3.3 Finanzlage

Im Geschäftsjahr ergab sich ein Mittelabfluss (negativer Cashflow) in Höhe von T€ 38,2 (Mittelzufluss Vorjahr T€ 429,6). Zum 31.12.2021 hatte die BE NuS GmbH einen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von T€°490,4.

Die Finanzierung der BE NuS GmbH und deren Liquidität waren ganz wesentlich durch Leistungen für Dritte (erstmalig über eine Mio.€) und durch die im Haushaltsplan des Landes Berlin vorgesehenen Zuschüsse gesichert. Die Zahlungsfähigkeit des BE NuS GmbH war im Berichtsjahr jederzeit gegeben.

2.3.4 Gesamtaussage

Es erfolgte 2021 eine anforderungsgerechte Geschäftsdurchführung unter besonderer Beachtung der Hinweise und Vorgaben des Verwaltungsrates des EB BE, der Gesellschafterversammlung und der Aufsicht von SenWiEnBe.

Die Geschäftstätigkeit mit landeseigenen Unternehmen wurde wesentlich ausgebaut. Der Geschäftsführer ist mit dem Geschäftsverlauf 2021 zufrieden.

3 Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2022 für die BE NuS GmbH wurde, mit einem möglichen Zuschuss in Höhe von T€ 245,0, durch den Verwaltungsrat des EB BE mit dem Beschluss 14/2021 am 25.10.2021 genehmigt und durch die Gesellschafterversammlung der BE NuS GmbH am 25.10.2021 per Beschluss 03/2021 festgestellt. Im noch nicht genehmigten Doppelhaushalt DHH) 2022/2023 ist, korrespondierend zum Wirtschaftsplan, im Kapitel 1350 unter Titel 68233 ein entsprechender Wertumfang von T€ 245,0 als Zuschussumfang vorgesehen.

Der Stellenplan, als Teil des bestätigten Wirtschaftsplan 2022 sieht insgesamt 20 Vollzeitstellen vor.

Am Ausbau der besonderen und konditionierten Netzdienstleistungen für berlineigene Betriebe wird intensiv und kontinuierlich gearbeitet und über den Fortschritt im VR und in den Aufsichtsgremien berichtet.

Die Schwerpunkte im Jahr 2022 sind die Übernahme von weiteren Netzen, sogenannten nachgelagerten Verteilungsnetzen, per Pacht, Betriebsführung oder Eigentum. Dabei konzentriert sich die BE NuS GmbH auf die Infrastruktur-Dienstleistungen (I-DL). Eine enge Kooperation zu Erbringern von Energie-Dienstleistungen (E-DL), wie z.B. seitens der Berliner Stadtwerke, wird abgesichert.

NP

Die Aufrechterhaltung der Bieter-, Finanzierungs- und Betriebsbereitschaft für die offenen Rekommunalisierungsbestrebungen des Landes Berlin werden von der BE NuS GmbH sowie der BE Rekom GmbH übernommen. Hierbei wird seitens der BE NuS GmbH, unterstützt vom LB BE und vom EB BE, insbesondere die Bieter- und Betriebsbereitschaft abgesichert. Ebenso erfolgen Unterstützungsleistungen, speziell bei Projektleistungen durch die BEN GmbH und deren Tochter.

Strategisches Ziel der BE-Gruppe ist unverändert die baldmögliche Etablierung eines „integrierten Netzbetriebes“ durch einen Kombinationsnetzbetreiber und die Gestaltung vielfältiger Kooperationen zu berlineigenen Betrieben, zu anderen Infrastrukturbetreibern sowie Akteuren der Energiemärkte und für Energie- Dienstleistungen. Alternativ besteht die reale Chance, dass die BE NuS GmbH zunehmend Koordinierungen für den Betrieb, bzw. die Leitlinien des technischen Betriebs und der Einhaltung der neuen europäischen Netzkodes für **nachgelagerte Netze** übernimmt.

4 Chancen- und Risikobericht

Aufgrund des steigenden Umfangs von Infrastrukturdienstleistungen für Dritte bei der BE NuS GmbH wurde ein eigenes Risikomanagement für die BE NuS GmbH etabliert.

Bezogen auf den Auftrag der Bereithaltung für Rekommunalisierungen ist es nicht ausgeschlossen, dass sich weitere Verzögerungen ergeben.

Aus den neuen Koalitionsvereinbarungen des Bundes und des Landes ist allerdings ersichtlich, dass der Transformation des Energiesystems, hin zum Einsatz von dekarbonisierten Energieträgern, eine zunehmende Bedeutung beigemessen werden wird. Damit sind beispielsweise die Vorgaben für den Kombinationsbetrieb bzw. den „integrierten Netzbetrieb Strom – Gas – Wärme - Wasser“, vergl. Koalitionsvereinbarung Berlin, wie sie für die BE Rekom GmbH gelten, weiter strategische Vorgabe und Chance für die weitere Entwicklung. Diese Entwicklungen zum integrierten und spartenübergreifenden Ansatz, speziell bei Strom, Gas und Wärme, ergeben sich nicht nur aus den gesetzlichen Anpassungen, sondern auch den aktuellen Signalen des BMWK und der BNetzA. Sie unterstützen die hohe Wirtschaftlichkeit und Beschleunigungskraft solcher Aktivitäten. Dies gilt auch für die perspektivischen und neuen Geschäftsaktivitäten beim Schnittstellenmanagement zwischen Energie- und Infrastrukturdienstleistungen, aber auch zur Sektorkopplung, speziell bei P2x und X2P.

Der LB BE wird zusammen mit der BE NuS GmbH sowie der BEN GmbH die vorhandenen Kombinationskonzepte insbesondere zum integrierten „Netzbetrieb“ (u.a. Mehrspartenanschluss) und der Sektorenkopplung (Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Dekarbonisierung) weiterentwickeln.

Die Aktivitäten zur Etablierung und Stärkung der BE NuS GmbH insbesondere als hoch anerkannter Dienstleister und Fachbetrieb für berlineigene Unternehmen bei der Betreuung deren nachgelagerter Verteilungsnetze wurden erfolgreich im Jahr 2021 gestartet und umgesetzt. Bei der Vielzahl solcher nachgelagerten Verteilungsnetze in Berlin, mit weit mehr als 400, ist dies ein sehr ausbaufähiges Geschäftsfeld. Da gleichzeitig die ersten Aktivitäten gestartet wurden, um eigene Netzentgelte einnehmen zu können, dienen diese Maßnahmen nicht nur der Fachkunde (für die Bieterfähigkeit) sondern auch direkt der Stärkung der Ertragskraft.

Die Betreiberverantwortung für das Stromnetz auf dem Flughafengelände Berlin Tempelhof, die Betriebsführung für das Stromnetz auf dem Flugfeld des Flughafens Berlin Tempelhof sowie die Netz- und Infrastrukturdienstleistungen für landeseigene Betriebe können durch die eigenen Personalressourcen und die Dienstleistungsverträge sichergestellt werden. Der weitere Ausbau der Personalressourcen wird korrespondierend zu den wachsenden Aufgabenstellungen erfolgen.

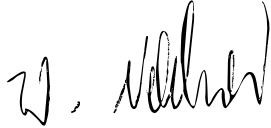
NP

Der Fachkräftemangel könnte für die BE NuS GmbH zu einem Risiko des Wachstums werden. Den bestehenden und zunehmenden Anforderungen zur Leistungserbringung wurde durch die Bindung weiterer Dienstleister entgegengewirkt. Mit dem Personaldienstleister wurden darüber hinaus weitere Optionen der Personalrekrutierung abgestimmt.

Seitens der Geschäftsführung werden für die BE NuS GmbH keine existenzbedrohenden Risiken gesehen.

Die Chancen der Entwicklung der BE NuS überwiegen bei weitem die möglichen Risiken

Berlin, den 23.02.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Neldner', written in a cursive style.

Dipl.-Ing. Wolfgang Neldner
- Geschäftsführer -

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Berlin Energie Netz und Service GmbH, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Berlin Energie Netz und Service GmbH, Berlin, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Berlin Energie Netz und Service GmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder

insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen

nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 5. April 2022

RMS Nordrevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jan Reinke
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.